

24.11.84

Wi - AS - K

Antrag

des Landes Niedersachsen

EntschlieBung des Bundesrates zur Änderung der
Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung

Der Niedersächsische Ministerpräsident Hannover, 20. November 1984
- 11 Nr. 5303 -

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

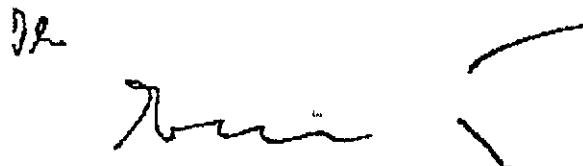
Das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen,
dem Bundesrat die in der Anlage mit Begründung beigefügte

EntschlieBung des Bundesrates zur Änderung der
Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung

mit dem Antrag zuzuleiten, diese EntschlieBung zu fassen.

Ich bitte, den EntschlieBungsantrag gemäß § 36 Abs. 1 der
Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Aus-
schüssen zur Beratung zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen



EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung der
Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung

Die Bundesregierung wird gebeten, folgende Verordnung zu
erlassen:

§ 2 der Verordnung über die Anrechnung auf die Ausbildungszeit
in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft - Anrechnung
des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und
einer einjährigen Berufsfachschule (Berufsgrundbildungsjahr-
Anrechnungs-Verordnung) vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061)
wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält im Eingang folgende Fassung:

Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrund-
bildungsjahres ist, soweit in den Absätzen 2 und 3
nichts anderes bestimmt ist, mit mindestens einem
halben Jahr auf die Ausbildungszeit in einem anerkannten
Ausbildungsberuf anzurechnen, wenn folgende Voraus-
setzungen erfüllt sind:

2. In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort
"mindestens" vor den Worten "einem halben Jahr"
gestrichen.

Begründung

Angesichts unterschiedlicher Probleme in den Ländern bei der bisherigen, in der Regel verbindlichen, volljährigen Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres auf die Ausbildungszeit ist es erforderlich, eine Regelung zu treffen, die eine flexiblere Anrechnungshandhabung in den Ländern zuläßt. Die für erforderlich gehaltene Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17.7.1978 trägt dem Rechnung. In den Ländern kann es damit hinsichtlich der Anrechnungsdauer entsprechend den jeweiligen Erfordernissen bei einer in der Regel verbindlichen Mindestanrechnungsdauer von einem halben Jahr zu differenzierteren Lösungen kommen, indem

- zwischen den Ausbildungsvertragspartnern bewährte volljährige Anrechnungen auf breiter Ebene ebenso beibehalten werden können wie die Praktizierung erforderlicher mehr differenzierender Individuallösungen möglich wird oder
- die Anrechnungsdauer ab einem halben Jahr für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich einer Zuständigen Stelle (Kammer) gemäß § 44 des Berufsbildungsgesetzes verbindlich durch die Zuständige Stelle bestimmt wird.

Bei der bisherigen halbjährigen Anrechnung in den Fällen von § 2 Absätze 2 und 3 verbleibt es insoweit, als in diesen Fällen keine Öffnung der Anrechnungsdauer oberhalb von einem halben Jahr mehr gegeben ist, sondern absolut mit einem halben Jahr anzurechnen ist. Anderenfalls wären diese Fälle gegenüber denjenigen des § 2 Abs. 1 neuer Fassung anrechnungsmäßig nicht mehr eingeschränkt.

Hinzuweisen ist darauf, daß hinsichtlich der Anrechnung des Besuchs einjähriger Berufsfachschulen auf die Ausbildungszeit keine Änderung eintritt.

20.12.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur  nderung der Berufsgrund-
bildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung
- Antrag des Landes Niedersachsen -

Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984
beschlossen, die Entschlieung **n i c h t** zu fassen.